

Ehrenordnung

Des Kreisverbands Göttingen/Osterode der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Präambel

Ehre ist eins der wichtigsten Elemente der aktuellen Tagespolitik, denn sie besitzt keine. Dafür hat Die PARTEI umso mehr Ehre, die sie aus ihrem Überschuss und ihrer Güte heraus natürlich auch an Menschen, die sich um sie verdient gemacht haben, abgeben kann. Deshalb braucht dieser Kreisverband auch eine Ordnung, damit es bei Ehrungen nicht ehrenlos und auch nicht ährenlos zugeht.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Einrichtung dieser Ehrenordnung geschieht auf Grundlage von § 6 (3) der Satzung des Kreisverbands Göttingen/Osterode.
- (2) Es gibt keinen rechtlichen Anspruch auf Auszeichnungen.
- (3) Es können folgende Auszeichnungen vergeben werden:
 - Ehrenauszeichnung des Kreisverbands Göttingen/Osterode (§ 2)
 - Ehrenmitgliedschaft des Kreisverbands Göttingen/Osterode (§ 3)
 - Ehrenvorsitz des Kreisverbands Göttingen/Osterode (§ 4)
- (4) Die Kosten für die Auszeichnungen trägt der Kreisverband Göttingen/Osterode.
- (5) Alle Auszeichnungen werden auf Lebenszeit vergeben, oder bis sie wieder aberkannt werden.
- (6) Durch die Auszeichnungen ergeben sich keine weiteren Rechte und Pflichten, sofern nicht anders angegeben.

§ 2 Ehrenauszeichnung des Kreisverbands Göttingen/Osterode

- (1) Die Ehrenauszeichnung des Kreisverbands Göttingen/Osterode kann an jede Person vergeben werden, die sich durch besonderes und aktives Engagement um den Kreisverband verdient gemacht hat.
- (2) Zusätzlich kann zusammen mit der Auszeichnung auch ein neu geschaffener Titel vergeben werden, der keine Ehrenmitgliedschaft und keinen Ehrenvorsitz namentlich, phonetisch oder sinnlich impliziert.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand des Kreisverbands und den Ehrenvorsitzenden.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft des Kreisverbands Göttingen/Osterode

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Kreisverbands Göttingen/Osterode kann an Mitglieder der PARTEI vergeben werden, die sich durch besonderes und aktives Engagement um den

Kreisverband verdient gemacht haben.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbands per 2/3-Mehrheit.

§ 4 Ehrenvorsitz des Kreisverbands Göttingen/Osterode

(1) Der Ehrenvorsitz des Kreisverbands Göttingen/Osterode kann an Mitglieder der PARTEI vergeben werden, die den Titel des Vorsitzenden des Kreisverbands für mindestens 12 Monate inne hatten und sich in dieser Zeit durch besonderes und aktives Engagement um den Kreisverband verdient gemacht haben.

(2) Der Ehrenvorsitzende hat ein einfaches Stimmrecht bei der Beschlussfassung der Ehrenauszeichnung. Ansonsten hat er nur rein repräsentative Funktion.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbands per 2/3-Mehrheit.

§ 5 Verfahren

(1) Die Verleihung einer Auszeichnung kann von jedem aktiven und stimmberechtigten Mitglied des Kreisverbands Göttingen/Osterode beim Vorstand des Kreisverbands beantragt werden.

(2) Für alle Anträge gilt eine Einreichungsfrist von 2 Wochen im Vorraus.

(3) Es können keine Anträge für die eigene Person gestellt werden.

(4) Bei sämtlichen Verleihungen werden neben der eigentlichen Auszeichnung auch eine Urkunde und Ährenhalme überreicht, denn Die PARTEI verleiht nicht nur Ehre, sondern auch Ähre.

(5) Die Verleihung wird durch ein anwesendes Mitglied des Kreisvorstands durchgeführt, auf dessen Namen keine Anträge gestellt worden sind.

(6) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitz des Kreisverbands Göttingen/Osterode findet ausschließlich im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

§ 6 Aberkennungen von Auszeichnungen

(1) Eine Aberkennung der Auszeichnung ist möglich, wenn die ausgezeichnete Person sich grob verbandsschädigend verhält.

(2) Eine Aberkennung der Auszeichnung ist möglich, wenn die ausgezeichnete Person rechtskräftig aus der PARTEI ausgeschlossen wurde.

(3) Für die Beschlussfassung der Aberkennung ist jene Institution zuständig, welche die entsprechende Auszeichnung vergeben hat.

§ 7 Änderungen der Ehrenordnung

(1) Änderungen der Ehrenordnung werden auf der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

(2) Für Änderungsanträge gelten die selben Fristen, wie für Satzungsänderungen.